

4/SN-320/ME



**Pädagogisches  
Institut**

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Akademiengesetzes

Zl.:  
Datum 1999-01-07

Präsidium des  
Nationalrates der Republik Österreich  
Parlament  
Dr. Karl-Renner Ring 3  
1010 Wien

Anbei erhalten Sie:  Kursunterlagen  Ergänzungen  Kopie  
mit der Bitte um:  Anruf  Kenntnisnahme  Verbleib  
 mit Dank zurück  weitere Veranlassung  
 Rückgabe

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. 115 -GE 19 98  
beilagen  
Datum: **11. Jan. 1999**  
Verteilt 14.1.99

*H. Kross*

Mit freundlichen Grüßen

*[Signature]*

Carinagasse 11, A-6807 Feldkirch, Postfach 36



50-4-Dr.T/me/01/99  
1999-01/08



Pädagogisches  
Institut

Landesschulrat für Vorarlberg  
z.H. Herrn LSD HR  
Dr. Werner KÖNIG  
Bahnhofstraße 12  
6900 Bregenz

Lehrerfort- und Weiterbildung  
Pädagogische Tatsachenforschung  
Schulentwicklung

## **Stellungnahme zum Entwurf des Akademiengesetzes**

Der vorliegende Entwurf des AStG dient aus meiner Sicht vor allem drei Zielen:

1. Das AStG schließt nach Ansicht von Juristen des BMUKA eine verfassungsrechtliche Lücke, da es derzeit keine gesetzliche Grundlage für die Vollziehung des Bereiches der inneren Ordnung der Akademien gibt. (Anmerkung: Die Akademien bestehen bereits seit ca. 30 Jahren!)
2. Das AStG enthält mehrere notwendige Elemente der tertiären EU-Anerkennungsrichtlinien für die Pädagogischen Akademien (die Einführung der „akademischen“ Lehr- und Lernfreiheit; die Schaffung von Studierendenvertretungen als Körperschaften öffentlichen Rechts; der Diplomabschluss; die Qualitätssicherung u.a.). Das sind zusammengefasst alle Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Akademien zu Pädagogischen Hochschulen.
3. Mit dem AStG verbindet sich die Absicht, verschiedene eigenständig gewachsene Bildungseinrichtungen (PAs, BPAs, PIs, SozAks u.a.) mit zum Teil völlig unterschiedlichen Aufgabenstellungen, völlig verschiedenen Organisations- und Rechtsstrukturen „unter ein gemeinsames Dach“ zu bringen.

In diesem letzten Punkt liegen die großen Probleme des neuen AStG, denn es geht aus dem Text nicht klar hervor, was mit dieser Zusammenführung bewirkt werden soll.

**Vielleicht eine bessere Kooperation?**

Diese lässt sich meines Erachtens gesetzlich nicht verordnen, sondern hängt vor allem von den zuständigen Personen ab. Obwohl das PI des Bundes für Vorarlberg und das PI des Landes Vorarlberg räumlich und organisatorisch völlig getrennt sind, bieten wir jährlich etwa 50 gemeinsame Veranstaltungen an.

**Vielleicht Einsparungen?**

Wenn die Institutionen nur zusammengeführt werden, dann gibt es keine Einsparungen; im Gegenteil: Je größer eine Bildungseinrichtung wird, umso schwerfälliger und aufwendiger wird sie.



Vielleicht mehr Autonomie?

Da der Gesetzesentwurf die derzeitigen schulrechtlichen Zuständigkeiten für die einzelnen Institutionen nur bestätigt, sind – außer für die PAs – keine Änderungen vorgesehen bzw. notwendig.

Oder soll vielleicht die Fortbildung nur ein „Anhängsel“ der Ausbildung („alles unter dem Dach der PA“) werden?

Dann läge ein katastrophaler Gewichtungssirrtum vor: Eine solide (3jährige) Berufsausbildung ist wichtig, weit wichtiger sind aber die lebenslange Fort- und Weiterbildung der Lehrerschaft sowie permanente umfassende Maßnahmen der Schulentwicklung. („Soll etwa der Schwanz mit dem Hund wedeln...“?)

**Aus der Sicht des Pädagogischen Institutes des Bundes für Vorarlberg ist daher zum vorliegenden AStG-Entwurf festzustellen:**

**Die Weiterentwicklung der PA zu einer Hochschule ist zu befürworten (siehe oben Punkt 1 und 2), das Zusammenführen verschiedenartigster selbständiger und bewährter Bildungseinrichtungen „unter einem Dach“ ist abzulehnen (siehe 3). Das heißt konkret: Die PIs sollten aus dem AStG herausgenommen werden!**

#### **Weitere Begründungen:**

- Über 90% des Gesetzestextes betreffen ausschließlich die Pädagogischen Akademien (2. Teil: § 4 - 16; 3. Teil: § 19, 20; 4. Teil: § 23, 24, 25; 5. Teil: § 26 - 33; § 21 (Leitungskonferenzen) und § 22 (Forschungsbeirat) sichern für die PAs gesetzlich ab, was bisher für die PIs schon Gültigkeit hatte. Selbst in den Erläuterungen des AStG wird ständig vermerkt, dass diese Bestimmungen für die PIs nicht zutreffen („nicht anwendbar sind“).
- **Die durch das AStG notwendig gewordenen SchOG-Anpassungen sind im neuen Entwurf des § 125 für mich unannehmbar:**  
Die PIs haben sich in den vergangenen 20 Jahren nicht nur im Bereich der **LehrerInnenfortbildung** bewährt (der neue § 125 beschränkt die PIs auf diese Aufgabe), sondern vor allem auch
  - in der **LehrerInnenweiterbildung** (z.B. im Lehrgang für Unterrichtspraktikanten oder beim Erwerb zusätzlicher Qualifikationen: Ausbildung zum/r InformatiklehrerIn, zum Ingenieurpädagogen, zum/r BibliothekarIn u.a.);
  - in der **Pädagogischen Tatsachenforschung** (mehrere auf die Region abgestimmte empirische Kleinstudien als Entscheidungsgrundlage);
  - in der **Schulentwicklung** (Beratung, Betreuung und Dokumentation der zahlreichen Schulentwicklungsprojekte sowie Umsetzung aller wichtiger Innovationen; das PI des Bundes für Vbg. wirkt als „regionales Schulentwicklungszentrum“)
 All diese wichtigen Aufgaben werden im Entwurf des § 125 (Aufgaben der PIs) nicht mehr erwähnt. Wer erfüllt künftig diese Aufgaben? Eine klare Definition der Aufgaben der einzelnen Bildungseinrichtungen fehlt!
- Die PIs verstehen sich von ihrer Aufgabenstellung her, um wirkungsvoll arbeiten zu können, grundsätzlich „als kooperatives Werk der gesamten Lehrerschaft“ eines Landes. Die regionale Lehrervertretung als mitgestaltendes Element bleibt im Entwurf unberücksichtigt.
- Vor einer weiteren unerwünschten Entwicklung im AStG möchte ich warnen: Die PIs sollten sich nicht zu „Orchideeninstituten“ an einer autonomen Hochschule entwickeln, sondern zu einer entscheidenden „Entwicklungsabteilung“ innerhalb des Schulsystems. Die PIs sind heute deshalb so effizient, weil sie in enger Kooperation einerseits mit der Schulbehörde und andererseits mit den Schulen bzw. mit der Lehrerschaft agieren. Das



ist übrigens auch der Grund, warum heute die Universitäten, die die Fortbildung ja auch im UStG haben, regional kaum Wirkung zeigen, weil sie von der Schulwirklichkeit weit abgehoben sind.

- Etwas verwirrend ist auch die Verwendungsbezeichnung „Abteilungsleiter“ bzw. der § 18. Ein AL eines PIs, der selbständig eine ganze Lehrergruppe eines Landes betreut, ist mit einem AV einer Akademie (administrative Unterstützung des Dir.) nicht vergleichbar. Gibt es nach dem AStG keinen AV mehr? Ist der bisherige PA-Dir. nach dem neuen Gesetz nur der „Abteilungsleiter für die Ausbildung“? Wird die innere Organisation im AStG bewußt ausgespart?
- Betreffend § 7 (Qualitätssicherung) wäre unbedingt einzufordern, dass bei der Evaluation in der „Abteilung für Ausbildung“ vor allem die Absolventen herangezogen werden, die vor 3 bis 5 Jahren die Akademie verlassen haben. Lehrende und Studierende allein sind keine geeigneten Feedback-Geber.

Mit freundlichen Grüßen

PÄDAGOGISCHES INSTITUT  
DES BUNDES FÜR VORARLBERG

Kurt TSCHEGG